



Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - Sitzung vom 01.09.2009	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung 11. Sitzung vom 17.09.2009, öffentlicher Teil	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung 11. Sitzung vom 17.09.2009, nicht öffentlicher Teil	S. 2
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“, OT Eggersdorf	S. 3
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010	S. 4

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - Sitzung vom 01.09.2009 -

öffentlich

Beschluss HA4/10/1/2009

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das ehemalige Bahnhofsgebäude am S-Bahnhof Petershagen-Nord auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts umzugestalten.

nicht öffentlich

Beschluss HA/4/10/2/2009*

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt einstimmig, den Bürgermeister zu beauftragen, einen Gewerbemietvertrag über eine Teilfläche des ehemaligen Bahnhofsgebäudes am S-Bahnhof Petershagen-Nord zum Betreiben eines Blumenverkaufsstandes abzuschließen.

Beschlussprotokoll der 11. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 17.09.2009 – öffentlicher Teil

Beschluss 4/11/92/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf bestellt für die Dauer der derzeitigen Kommunalwahlperiode folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu Mitgliedern des Medienrates:

1. Robert Frederick
2. Ramona Joost
3. Günter Seyda
4. Michael Schulz
5. Stefanie Gotzner.

Beschluss 4/11/93/09

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages (Strom) zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der E.ON edis AG, Fürstenwalde/Spree mit einer Laufzeit von 20 Jahren (Laufzeit 01.01.2012 bis 31.12.2031) zu genehmigen.

Beschluss 4/11/94/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur Liquiditätssicherung gemäß § 76 Absatz 2 BbgKVerf aufgenommen werden kann, 500.000 € betragen soll.

Beschluss 4/11/95/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“, OT Eggersdorf vom 15. Juni bis 17. Juli 2009 von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie im Rahmen der Betroffenenbeteiligung zum geänderten Entwurf vom 18. August bis 4. September 2009 zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“, OT Eggersdorf, vorgebrachten Anregungen zu prüfen und entsprechend dem anliegenden und vervollständigten Abwägungsprotokoll zu entscheiden.

Beschluss 4/11/96/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf fasst folgenden Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“, OT Eggersdorf:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 15. Juni bis 17. Juli 2009 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den benachbarten Gemeinden sowie im Rahmen der Betroffenenbeteiligung vom 18. August bis 4. September 2009 eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:
 - a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Frankfurt / Oder,
 - E.ON edis AG, Neuenhagen,
 - EWE Netz GmbH, Schöneiche,
 - Gemeindebrandmeister Dieter Kandzia, Petershagen/Eggersdorf,

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Frankfurt/Oder,
 - Landesamt für Bauen und Verkehr, Dahlwitz-Hoppegarten,
 - Landesumweltamt Brandenburg, Immissionschutz, Frankfurt/Oder,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Planungsrecht, Strausberg,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, Seelow,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalpflege, Strausberg,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Seelow,
 - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Seelow,
 - Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg,
 - Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen-Wünsdorf / Waldstadt.
- b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Dr. Rolf Hartung, Petershagen/Eggersdorf.
- c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Reinhard Kaus, Petershagen/Eggersdorf,
 - DB Services Immobilien GmbH,
 - Landesumweltamt Brandenburg, Naturschutz, Frankfurt/Oder.
2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf Grundlage der §§ 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 166), den Bebauungsplan „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“, OT Eggersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“ wird gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
- a) die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten;
 - b) den Bebauungsplan unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 4/11/97/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Entwurf der städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – mit dem Entwurf der Begründung – zu bestätigen und eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beschluss 4/11/98/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Bauvorhaben „Försterpark“ im OT Eggersdorf auf der Grundlage der anliegenden Konzeption des Ingenieurbüros für Bauplanung Eggersdorf zu realisieren.

Beschluss 4/11/99/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Spielleitplanung als neues innovatives Instrument der kinder- und familienfreundlichen Ortsgestaltung in Angriff zu nehmen und in den nächsten zwei Jahren umzusetzen. Damit sollen die Belange von Kindern und Jugendlichen qualifiziert in die Ortsgestaltung einbezogen werden.

Beschluss 4/11/100/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, Mitglied des gemeinnützigen Vereins „Verkehrswacht Märkisch-Oderland e.V.“ zu werden.

Beschlussanträge, die keine Mehrheit erlangten:

Eingebracht durch den Bürgermeister:

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, dem anliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und dem Landkreis MOL i.Z. mit dem Bauvorhaben „Gehwegausbau an der Petershagener Chaussee (Kreisstraße K 6422) zwischen Rehwinkel und Am Fuchsbau“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 21

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 18

Stimmenthaltungen: 0

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

Beschlussprotokoll der 11. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 17.09.2009 – nicht öffentlicher Teil

Beschluss 4/11/101/09

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zum Bauvorhaben „Erweiterungsbau Grundschule Petershagen, 2. BA, Los 2: Bauhaupt im Er-

gebnis einer öffentlichen Ausschreibung an die Fa. Bauhof Haßleben GmbH zu vergeben.

Beschluss 4/11/102/09*

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück im OT Petershagen, Flur 1, Flurstück 894, 556 qm, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes zu verkaufen. Einer Belastungsvollmacht wird zugestimmt.

Das Grundstück wird zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

Beschluss 4/11/103/09*

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, eine Teilfläche von ca. 2500 qm des Flurstückes 1485 der Flur 2 Gemarkung Eggersdorf entsprechend dem beiliegenden Lageplan (Teilstück I) zu verkaufen.

Das Grundstück wird für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

Einer Belastungsvollmacht wird zugestimmt.

**Diese Beschlüsse werden in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.*

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V., OT Eggersdorf

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 17. September 2009 den Bebauungsplan „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“, OT Eggersdorf, als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 4/11/96/09):

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 15. Juni bis 17. Juli 2009 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den benachbarten Gemeinden sowie im Rahmen der Betroffenenbeteiligung vom 18. August bis 4. September 2009 eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:
 - a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezerat Bodendenkmalpflege, Frankfurt/Oder,
 - E.ON edis AG, Neuenhagen,
 - EWE Netz GmbH, Schöneiche,
 - Gemeindebrandmeister Dieter Kandzia, Petershagen/Eggersdorf,
 - Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Frankfurt/Oder,

- Landesamt für Bauen und Verkehr, Dahlwitz-Hoppegarten,
- Landesumweltamt Brandenburg, Immissionschutz, Frankfurt/Oder,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Planungsrecht, Strausberg,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, Seelow,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalpflege, Strausberg,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Seelow,
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Seelow,
- Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg,
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen-Wünstorf/Waldstadt.

- b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:
 - Dr. Rolf Hartung, Petershagen/Eggersdorf.
- c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:
 - Reinhard Kaus, Petershagen/Eggersdorf,
 - DB Services Immobilien GmbH,
 - Landesumweltamt Brandenburg, Naturschutz, Frankfurt/Oder.

2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. Bbg. I S. 166), den Bebauungsplan „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“, OT Eggersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum der Landeskirchlichen Gemeinschaft Fredersdorf e.V.“ wird gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
 - a. die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten;
 - b. den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf während der Sprechzeit für jede und jeden zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind:

Dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wie folgt hingewiesen: Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 9. Oktober 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Auflage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.

**Öffentliche Bekanntmachung
Lohnsteuerkarten 2010**

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 17.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Petershagen/Eggersdorf, den 1. Oktober 2009

Olaf Borchardt
Bürgermeister